

VfEW e.V. – Schützenstraße 6 – 70182 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Frau Friederike Lanfermann
Referat 14
EU-Politik/Förderung, Internationales, Under2-Koordination
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Ihr Ansprechpartner

Torsten Höck
006-21

Telefon 0711 933491-20
Telefax 0711 933491-99
info@vfew-bw.de

Stuttgart, den 21.01.2021

Stellungnahme zur EFRE VwV Wasserstoff

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf der Förderverwaltungs-
vorschrift EFRE Wasserstoff 2021-2027 Stellung nehmen zu können.

Für eine bessere Lesbarkeit haben wir unsere Anmerkungen als Kom-
mentare direkt in das Dokument eingefügt. Bei einem Großteil handelt es
sich um Rückfragen und Bitten um Klarstellung bzw. Definitionen bei ge-
wissen Regelungen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Hinweise und stehen
für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



Torsten Höck
Geschäftsführer

Anschrift

Verband für Energie- und
Wasserwirtschaft Baden-
Württemberg e.V.
Schützenstraße 6
70182 Stuttgart

www.vfew-bw.de

beim Bundesverband der
Energie- und Wasserwirt-
schaft e.V. – BDEW –

Amtsgericht Stuttgart

VR-Nr.: 72 04 84

Präsident

Klaus Saiger

Geschäftsführer

Torsten Höck

Bankverbindungen

Commerzbank
IBAN DE24 6004 0071
0516 6764 00
BIC COBADEFFXXX

Anlage

Entwurf EFRE VwV Wasserstoff mit Kommentaren VfEW

**Verwaltungsvorschrift EFRE des Ministeriums für
Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-**

Vom 04.12.2020 - Az.: 0123-21/27-201

**Württemberg über die Förderung einer Modellregion
Grüner Wasserstoff 2021-2027 (VwV EFRE -
Wasserstoff 2021-2027)**

INHALTSÜBERSICHT

1	Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen	3
2	Zweck der Zuwendung	7
3	Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen	11
4	Zuwendungsvoraussetzungen	13
5	Umfang, Art und Höhe der Zuwendung	16
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	21
7	Verfahren	23
8	Inkrafttreten, Geltungsdauer	25

1 Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen

1.1 AUSGANGSLAGE

Die Begrenzung des Klimawandels durch die Reduzierung der weltweiten CO₂-Emissionen ist eine der zentralen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Hierfür ist ein tiefgreifender Umbau unserer Energiesysteme und eine weitreichende Umstellung auf innovative und emissionsfreie Technologien in allen Sektoren notwendig, von der Stromerzeugung bis hin zu den großen Energieverbrauchsbereichen Industrie, Verkehr und Gebäudewärme.

Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien können wichtige Schlüsseltechnologien darstellen und langfristig einen wesentlichen Beitrag für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende leisten. Wasserstoff als Energieträger ist dabei in vielen Anwendungen einsetzbar. Somit eignet sich Wasserstoff, wenn die direkte Nutzung von Strom nicht möglich ist, zur Sektorkopplung, also der Vernetzung der Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien mit den Sektoren Industrie, Verkehr sowie Wärmebereich, und als Energiespeicher.

Baden-Württemberg bietet durch seine wirtschaftliche Ausgangssituation und als Standort wichtiger Unternehmen und Forschungsinstitutionen sehr gute Rahmenbedingungen, um den erwarteten nationalen und internationalen Markthochlauf der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien mitzugestalten und wirtschaftlich davon zu profitieren.

1.2 ZUWENDUNGSZIEL

Kern dieser Förderverwaltungsvorschrift ist die Umsetzung mindestens eines innovativen, räumlich begrenzten Demonstrationsprojektes (Teilbereich A): Modellregion Grüner Wasserstoff. Ziel ist es, die regionale Verbindung der Wertschöpfungskette von grünem¹ Wasserstoff in mindestens einer Modellregion in Baden-Württemberg zu demonstrieren, wo Wasserstoff-Erzeugung, Speicherung, ggfs. Transport sowie verschiedene Wasserstoff-Anwendungen kombiniert und in eine lokale Wasserstoffwirtschaft unter Nutzung von Synergien integriert werden.

Durch die Modellregion Grüner Wasserstoff sollen die Potenziale der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie sichtbar gemacht und eine wachsende Nachfrage sowie ein erhöhtes Interesse am Energieträger Wasserstoff ausgelöst werden.

¹ Grüner Wasserstoff wird aus erneuerbaren Energiequellen mit Hilfe des Verfahrens der Elektrolyse gewonnen.

Kommentiert [A1]: Hier fragen wir uns, wie die Erläuterungen in der Fußnote (1) mit den Ausführungen unter 2.1.1 zusammenpassen, wo auch Alternativen zur Elektrolyse aufgeführt werden

•Andere innovative Wasserstofferzeugungsanlagen (alternativ zu einer Elektrolyse) sind möglich. Die Funktionstüchtigkeit muss im Antrag nachgewiesen werden.

Vor diesem Hintergrund sollte diese Fußnote entsprechend geändert werden

Kommentiert [A2]: Hier sollte die Frage aufgeworfen werden, ob es einen Grund gibt, dass das Thema „Transport“ hier nur als „Option“ vermerkt ist

Gleichzeitig soll das Demonstrationsprojekt als Blaupause für andere Städte und Regionen in Baden-Württemberg dienen.

Das Demonstrationsprojekt (Teilbereich A) umfasst sowohl investive als auch nichtinvestive Projektteile. Im nicht-investiven Projektteil zielt die Modellregion darauf ab, neben der technischen auch die nicht-technische Erprobung der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie in einem realen Umfeld zu forcieren. Hierbei ist es von besonderer Bedeutung, technologiebegleitende innovative Betriebs- und Geschäftsmodelle innerhalb des Projektzeitraums auszuarbeiten und exemplarisch zu demonstrieren. **Langfristiges Ziel sollte es sein, ein Wasserstoff-Ökosystem in der errichteten Modellregion Grüner Wasserstoff aufzubauen, welches wirtschaftlich so auszurichten ist, dass es verstetigt und auch nach Abschluss der Projektlaufzeit weiterbestehen bleiben kann (selbsttragende Wasserstoffwirtschaft).**

Die wissenschaftliche Begleitung (Teilbereich B) der Modellregion erfolgt in einem parallel zum Demonstrationsprojekt ausgeschriebenem eigenständigen Forschungsprojekt und soll sich über die gesamte Projektlaufzeit mit übergeordneten gesellschaftlichen sowie ökologischen und wirtschaftlichen Fragestellungen in der Modellregion auseinandersetzen.

1.3 RECHTSGRUNDLAGEN

1.3.1 Die Zuwendung wird im Rahmen des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Baden-Württemberg 2021-2027 aus Mitteln des EFRE und aus Mitteln des Landeshaushalts Baden-Württemberg gewährt.

1.3.2 Zuwendungen werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über das Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms "Innovation und Energiewende" in der Förderperiode 2014-2020 (VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende - VEZIE 2014-2020, nachfolgend VwV EFRE VEZIE) in der jeweils geltenden Fassung; den dort genannten Rechtsvorschriften; der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit Vorgaben und Leitlinien für die beteiligten Stellen des Verwaltungs- und Kontrollsystems zur Abwicklung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanzierten Vorhaben im Rahmen des EFRE Programms Baden-Württemberg 2014-2020 – Innovation und Energiewende (VwV EFRE-Vorgaben und -Leitlinien – Förderhandbuch, nachfolgend Förderhandbuch) in der jeweils geltenden Fassung sowie dieser Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung gewährt.

Kommentiert [A3]: Diesbezüglich sollte näher definiert werden, was hier unter einem „Wasserstoff-Ökosystem“ zu verstehen ist; außerdem wäre aus unserer Sicht eine Klärung wünschenswert, was mit „langfristigem Ziel“ gemeint ist, verstehen wir es richtig, dass hier gemeint ist, dass sich das Projekt auch nach Ende des Projekts 2027/2028 selbstständig wirtschaftlich trägt?

1.3.3 Diese Verwaltungsvorschrift gilt zusammen mit der VwV EFRE VEZIE in der jeweils geltenden Fassung.

1.3.4 Über die Bewilligung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

1.3.5 Im Weiteren wird auf die haushaltsrechtlichen Grundlagen von § 23 und § 44 LHO sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften verwiesen.

1.3.6 Beihilfen nach dieser Förderverwaltungs vorschrift werden auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-Abl. L 156/1 vom 20. Juni 2017) sowie nach der Verordnung Nr. (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

Für Projekte mit Beihilferelevanz erfolgt die Förderung unter Beachtung der in Kapitel 1 AGVO festgelegten gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen.

1.3.7 Die unter www.efre-bw.de veröffentlichten Wettbewerbsaufrufe ergänzen diese VwV hinsichtlich der Auswahlkriterien.

2 Zweck der Zuwendung

Gegenstand der Förderung ist die Demonstration des Zusammenspiels von Erzeugung, Speicherung bzw. Lagerung, Transport sowie Nutzung von grünem Wasserstoff, d.h. der Aufbau einer integrierten Wasserstoffwirtschaft in einer Region entlang der Wasserstoff-Wertschöpfungskette. Eine möglichst große Einsparung an CO₂-Emissionen beim Einsatz von innovativen und wirtschaftlichen Techniken durch die Umsetzung der Modellregion hat Priorität. Darüber hinaus soll mit der Modellregion Grüner Wasserstoff ein aktiver Beitrag zur gesellschaftlichen Sensibilisierung von Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien geleistet werden.

Als Wasserstoff-Modellregion versteht sich hierbei ein räumlich begrenztes Gebiet mit gemeinsamen ökonomischen Strukturen und Perspektiven, wo Wasserstoff-

Kommentiert [A4]: Diese Regelung ist für uns unklar, hier wäre aus unserer Sicht eine Bestätigung wünschenswert, dass De-Minimis-Regelungen aus anderen Gruppenfreistellungsverordnungen nicht hier nicht greifen, da es sich hier um eine spezielle VO handelt“

Erzeugung, Transport, Speicherung sowie verschiedene Wasserstoff-Anwendungen kombiniert und in eine lokale Wasserstoffwirtschaft - mit Schwerpunkt in Baden-Württemberg – unter Nutzung von Synergien integriert werden. Neben dieser „Kernregion“ können im Rahmen der Anwendung des produzierten Wasserstoffs auch einzelne „Inseln“ im weiteren Umfeld der Modellregion bedient werden.

ENTWURF

2.1 TEILBEREICH A: DEMONSTRATIONSPROJEKT MODELLREGION GRÜNER WASSERSTOFF

Die Förderung einer Modellregion Grüner Wasserstoff umfasst folgende investive Bereiche. **Die dabei verwendeten Technologien müssen funktional und sollten am Ende der Förderung wirtschaftlich sein.**

Kommentiert [A5]: Hier ist uns unklar, was damit gemeint ist, dass die verwendeten Technologien „funktional“ sein sollen?

2.1.1 Die Errichtung und Demonstration von neuen oder die Nutzung bestehender Anlagen zur Erzeugung bzw. Beschaffung einer für den Betrieb der Modellregion ausreichenden Menge von Wasserstoff.

Kommentiert [A6]: Hier wäre aus unserer Sicht eine Klärung notwendig, was damit gemeint ist, dass die verwendeten Technologien ab 2027 wirtschaftlich sein sollen; dass keine zusätzlichen Fördermittel mehr erforderlich sind und sich die Projekte selbst am Markt tragen?

- Bei der Errichtung/Neuanlage eines Elektrolyseurs muss in der Projektskizze dargestellt werden, dass der Regelbetrieb der Anlage spätestens zwei Jahre nach der Projektbewilligung erfolgen kann.
- Bei der Nutzung einer bestehenden Anlage ist eine gesicherte Belieferung (beispielsweise über Lieferverträge) über die gesamte Projektlaufzeit nachzuweisen.
- Andere innovative Wasserstofferzeugungsanlagen (alternativ zu einer Elektrolyse) sind möglich. Die Funktionstüchtigkeit muss im Antrag nachgewiesen werden.
- Der Import von grünem Wasserstoff ist möglich.

Die Erzeugung des Wasserstoffs, auch des zu beschaffenden, muss grundsätzlich zu 100% durch Erneuerbare Energien geschehen – sogenannter „grüner Wasserstoff“.

2.1.2 Die Errichtung und Erprobung von Speicher- bzw. Lager-, Betankungs- und Transportmöglichkeiten für den gemäß **3.1** produzierten oder beschafften grünen Wasserstoff.

Kommentiert [A7]: Aus unserer Sicht bezieht sich dieser Verweis auf 2.1.1. in 3.1 geht es um Zuwendungsempfänger

- Speicher- und Transportmöglichkeiten: Die dadurch zu erwartenden CO₂-Emissionen sind zu bilanzieren. Besonders innovative Speicher- und Transportmöglichkeiten sind erwünscht.
- Wasserstoff-Betankungsinfrastruktur: Die Erstellung von Wasserstofftankstellen muss in Abstimmung mit H2 Mobility bzw. NOW erfolgen.

2.1.3 Die Nutzung bzw. Anwendung des gemäß 2.1.1. produzierten oder beschafften grünen Wasserstoffs in verschiedenen Sektoren.

Mögliche Anwendungen im Rahmen des Demonstrationsprojektes Modellregion Wasserstoff sind:

- Industrielle Anwendungen
- Mobilitätsanwendungen

- Wärmenutzung in Gebäuden
- unabhängige Stromversorgung für kritische oder netzferne Infrastrukturen

Innerhalb der Modellregion sollte in einem integrierten Ansatz demonstriert werden, wie verschiedene Anwendungen sinnvoll miteinander kombiniert und Synergien erzeugt werden können. Wünschenswert wären Anwendungen aus mehreren Sektoren.

Die Förderung des Demonstrationsprojekts Modellregion Grüner Wasserstoff umfasst im Weiteren folgende nicht-investive Bereiche:

2.1.4 Nicht-investive Maßnahmen zur Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz durch Sichtbarkeit der Modellregion

Mit Hilfe der Durchführung von Veranstaltungen, Informationen o.ä. für Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kommunen, Branchenvertreterinnen und -vertreter, Unternehmen und der Verwaltung soll die Sichtbarkeit der Modellregion erhöht und ein Beitrag zur gesellschaftlichen Akzeptanz von Wasserstofftechnologien geleistet werden. Diese Maßnahmen sind als fester Bestandteil im Rahmen der Umsetzung der Modellregion Grüner Wasserstoff zu implementieren und sollen mit der Begleitforschung (Teilbereich B) und den dort entwickelten wissenschaftlichen und konzeptionellen Grundlagen zur gesellschaftlichen Akzeptanz abgestimmt werden.

2.1.5 Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten innerhalb des Demonstrationsprojektes

Wissenschaftliche Forschungsleistungen **können** in das Demonstrationsprojekt integriert werden. Diese sollten dazu dienen, eine funktionstüchtige und wirtschaftlich sowie technisch ausgereifte Prozesskette innerhalb der Region umsetzen und etablieren zu können. Die Forschungsleistungen im Demonstrationsprojekt sollen belastbare Erkenntnisse über die Leistungsfähigkeit der eingesetzten Verfahren und mögliche Optimierungsoptionen der Verfahren der einzelnen Teilprojekte ermöglichen. Hierfür könnten kontinuierliche Beobachtungen in Form von technischen Monitorings, Messungen, Analysen usw. durchgeführt werden.

Die Forschungsleistungen können in das Demonstrationsprojekt integriert werden und müssten durch einen Konsortialpartner ausgeführt oder beauftragt werden.

2.2 **TEILBEREICH B: WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITFORSCHUNG**

Das Einreichen einer Skizze für die wissenschaftliche Begleitung (Teilbereich B) schließt die Förderung eines Vorhabens als Partner im Teilbereich A:

Demonstrationsprojekt Modellregion Wasserstoff (Ziffer 2.1) aus.

Die Modellregion Grüner Wasserstoff (Teilbereich A) muss über die gesamte Projektlaufzeit hinweg wissenschaftlich begleitet werden. Die Begleitforschung „beobachtet und begleitet“ das Projekt und gewinnt Erkenntnisse für Baden-Württemberg, die Unternehmen im Land und andere bestehende oder neu zu gründende Wasserstoffregionen, um somit den gewünschten integrierten Ansatz abzubilden.

2.2.1 Die Begleitforschung hat wirtschaftliche, ökologische, gesellschaftliche Fragestellungen und Diskurse im Blick, die aus der Modellregion kommen oder an diese herangetragen werden. Die Begleitforschung verknüpft diese Fragestellungen mit bereits existierenden Forschungsergebnissen und bereitet die Erkenntnisse auf. Zudem unterstützt sie die Modellregion bei der zielgerichteten Entwicklung von Formaten der gesellschaftlichen Akzeptanz und der Öffentlichkeitsarbeit.

Kommentiert [A8]: Die vielschichtigen Fragestellungen sind vermutlich kaum durch ein einzelnes Institut abdeckbar; insofern stellt sich uns die Frage, ob man hier an ein Konsortium mehrerer wissenschaftlicher Einrichtungen denkt, die entsprechend zusammenarbeiten und zusammenwirken müssen.

2.2.2 Die wissenschaftliche Begleitforschung soll sich mit übergeordneten Fragestellungen auseinandersetzen und die Ergebnisse der Modellregion in einem übergreifenden Rahmen stellen (Synthese der Ergebnisse). Das Forschungsprojekt dient dazu, die Anschlussfähigkeit der Modellregion sowohl in wissenschaftlichen, als auch praktischen und gesellschaftlichen Kontexten herzustellen.

Eine ausführliche Darstellung der zu betrachtenden Handlungsfelder finden sich im Aufruf dieses Förderprogramms, abrufbar unter www.efre-bw.de.

3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen

Gefördert werden können im Teilbereich A und B:

3.1 HOCHSCHULEN, AUßERUNIVERSITÄRE FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN UND ANDERE INSTITUTIONEN, DIE FORSCHUNGSBEITRÄGE LIEFERN,

3.2 ANSTALTEN UND KÖRPERSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN

RECHTS, INSBESONDERE LANDKREISE, STÄDTE UND GEMEINDEN SOWIE DEREN EIGENBETRIEBE UND EIGENGESELLSCHAFTEN, SOWIE KOMMUNALE MEHRHEITSGESELLSCHAFTEN UND ZUSAMMENSCHLÜSSE ÖFFENTLICHRECHTLICHER KÖRPERSCHAFTEN (Z.B. ZWECKVERBÄNDE),

3.3 VEREINE UND STIFTUNGEN

3.4 SOWIE UNTERNEHMEN.

3.5 DIE FÖRDERBEDINGUNGEN WERDEN IN DER EFRE VWV VEZIE BZW. IM EFRE FÖRDERHANDBUCH IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG NÄHER BESTIMMT.

Eine gemeinsame Antragstellung durch mehrere Antragsstellende (Konsortium) ist zulässig. Für die Umsetzungsphase ist von den Partnern eines Verbundvorhabens ein Koordinator zu benennen, der in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechpartner dient. Die Konsortialpartner müssen ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zweckzwecks in einem Konsortialvertrag regeln.

Nicht gefördert werden:

3.6 PRIVATPERSONEN,

3.7 UNTERNEHMEN BZW. SEKTOREN IN DEN FÄLLEN DES ART. 1 ABS. 2 BIS 5 AGVO, INSBESONDERE UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN GEMÄß ARTIKEL 2 NUMMER 18 DER VERORDNUNG (EU) NR. 651/2014 DER KOMMISSION UND

3.8 UNTERNEHMEN, DIE EINER RÜCKFORDERUNGSANORDNUNG AUFGRUND EINER FRÜHEREN KOMMISSIONSENTSCHEIDUNG ZUR FESTSTELLUNG DER RECHTSWIDRIGKEIT UND UNVEREINBARKEIT EINER BEIHILFE MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT NICHT FOLGE GELEISTET HABEN.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 STANDORT DER MODELLREGION GRÜNER WASSERSTOFF (TEILBEREICH A)

Eine geförderte Modellregion Grüner Wasserstoff nach Ziffer 2.1 muss in Baden-Württemberg errichtet und umgesetzt werden. Eine internationale bzw. interregionale Zusammenarbeit (z.B. in Grenzregionen und auch zwischen Bundesländern) ist grundsätzlich möglich und wünschenswert. Es ist zulässig, dass einzelne Partner des Projektkonsortiums ihren Sitz außerhalb Baden-Württembergs haben.

4.2 GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Die nötigen Genehmigungsverfahren für das Demonstrationsprojekt Modellregion Grüner Wasserstoff (Teilbereich A) können bereits vor Projektbewilligung begonnen werden. Die genehmigungsrechtlichen Verfahren und deren Zeitplan müssen im Projektantrag entsprechend dargestellt werden.

Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung sollten frühzeitig mit den geplanten Maßnahmen zur Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz abgestimmt werden.

4.3 ABDECKUNG DER GESAMTEN WASSERSTOFF-WERTSCHÖPFUNGSKETTE DER MODELLREGION GRÜNER WASSERSTOFF

Das Konsortium soll sicherstellen, dass die gesamte Wasserstoff-Wertschöpfungskette in der Modellregion abgedeckt wird. Einzelne „Inseln“ außerhalb der Region sind zulässig, müssen aber im Antrag begründet werden. Dies gilt auch, sollten einzelne Komponenten der Modellkette bereits bestehen bzw. durch andere Förderprogramme gefördert werden. Die unter Ziffer 2.1 formulierten Anforderungen sind zu beachten und sind Zuwendungsvoraussetzungen im Sinne dieses Abschnitts.

Ein Projekt, das nicht alle Komponenten 3.1 bis 3.5 abdeckt, kann gefördert werden, wenn es wesentliche Elemente einer Modellregion erfüllt.

Kommentiert [A9]: Hier erschließt sich uns nicht ganz der Zusammenhang zu den Zuwendungsempfängern; müsste hier nicht auf Ziffer 2.1 verwiesen werden?

4.4 FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSTÄTIGKEITEN INNERHALB DES DEMONSTRATIONSPROJEKTES (A)

Gemäß Ziffer 2.1.5 **sollten** im Teilbereich A wissenschaftliche Forschungsleistungen erbracht **werden**. Die F&E-Aktivitäten sollten die Anforderungen von Ziffer 2.1.5 erfüllen und können durch Hochschulen, FuE-Einrichtungen oder Unternehmen erfolgen, die Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie vorweisen.

Kommentiert [A10]: In Ziffer 2.1.5. wird ausgeführt, dass im Teilbereich A wissenschaftliche Forschungsleistungen erbracht werden „können“, hier ist von „sollen“ die Rede

4.5 ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEM DEMONSTRATIONSPROJEKT (A) UND DER WISSENSCHAFTLICHEN BEGLEITFORSCHUNG (B)

Die wissenschaftliche Begleitung muss die Anforderungen von Ziffer 2.2 erfüllen und kann durch Hochschulen, FuE-Einrichtungen oder Unternehmen erfolgen, die neben weiterer für die Begleitforschung relevanter Expertise u.a. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet von Wasserstoff vorweisen sowie Erfahrungen in interdisziplinären Forschungs- und Praxisprojekten nachweisen können.

Die enge Abstimmung zwischen den Projektpartnern des Demonstrationsprojektes (A) und der Begleitforschung (B) ist zwingend erforderlich und soll bereits in den jeweiligen Projektanträgen konzeptionell dargestellt werden.

Ggf. benötigte Daten, die im Demonstrationsprojekt erhoben werden, sind der Begleitforschung zur Bearbeitung der im Projektantrag dargestellten Arbeitspakete zur Verfügung zu stellen. Die Begleitforschung kann in Absprache eigenständig Daten erheben, sollten diese durch das Demonstrationsprojekt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Kommentiert [A11]: In dieser Formulierung wird auf die enge Abstimmung zwischen den Projektpartnern bereits in den jeweiligen Projektanträgen abgezielt; allerdings nicht bereits bei der Erstellung der Projektskizzen; Diesbezüglich stellt sich uns die Frage, ob das bedeutet, dass sich Konsortien für ein Demonstrationsprojekt in ihrer Skizze nur auf den Teilbereich A konzentrieren müssen und die Frage einer wissenschaftlichen Begleitung in Teilbereich B dann erst nach Zusage im Antragsverfahren erfolgen muss. Das würde aus unsere Sicht bedeuten, dass das Konsortium für A somit auch kein Institut für den Teilbereich B „mitbringen“ muss, sondern diesem Konsortium dann eine wissenschaftliche Einrichtung zur Seite gestellt wird, die die Bewerbung für den Teilbereich B für sich entscheiden konnte. Hier wäre eine entsprechende Klärung aus unsere Sicht wünschenswert

Kommentiert [A12]: Da die Begleitforschung unabhängig agieren soll/muss und nicht mit dem Konsortium vertraglich vereinbart ist, stellt sich uns hier die Frage, wie die Wahrung von Betriebsgeheimnissen bzw. sonstigen Erkenntnissen von Einzelunternehmen hier sichergestellt wird, da ja gemäß Absatz 3 Daten, die im Demonstrationsprojekt erhoben werden, der Begleitforschung zur Bearbeitung der im Projektantrag dargestellten Arbeitspakete zur Verfügung gestellt werden müssen

Arbeitspakete wie die Umsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz und die Öffentlichkeitsarbeit sind mit konzeptionellen Arbeiten der Begleitforschung laufend abzustimmen.

4.6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, BEGLEITFORSCHUNG, EVALUATION

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, projektbezogene Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit, die Evaluation oder die Begleitforschung an die Europäische Union, das Umweltministerium Baden-Württemberg, den Projektträger Karlsruhe (PTKA) oder an durch diese beauftragte Dienstleister zu liefern, sich aktiv an dieser zu beteiligen und auf sonstige Weise zu dieser beizutragen.

5 Umfang, Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf Antrag im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

5.1 INTENSITÄT DER PROJEKTFÖRDERUNG

Die Zuwendung aus EFRE-Mitteln beträgt maximal 40 % der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben. Die weitere Förderung wird ggfs. aus Landesmitteln ausgereicht. Die Zuwendung aus Landesmitteln beträgt maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.1, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die bis zu 100 % gefördert werden können. Näheres regelt das EFRE-Förderhandbuch.

Übt ein und dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, fällt die öffentliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV, wenn die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Im Weiteren ist für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben bei beihilferlevanten Vorhaben die AGVO zu berücksichtigen.

Bei Zuwendungen an Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten folgende maximale Beihilfehöchstintensitäten:

	Beihilfeshöchstintensität ² für:	Große Unternehmen	Mittlere Unternehmen	kleine Unternehmen
Art. 25 AGVO	Grundlagenforschung	100 %	100 %	100 %
	industrielle Forschung	50 %	60 %	70 %
	industrielle Forschung inkl. wirksamer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen oder Unternehmen und Forschungseinrichtungen	65 %	75 %	80 %
	experimentelle Entwicklung	25 %	35 %	45 %
Art. 27 AGVO	Kategorie experimentelle Entwicklung inkl. wirksamer Zusammenarbeit (s.o.)	40 %	50 %	60 %
	Beihilfen für Innovationscluster	50 %	50 %	50 %
Art. 28 AGVO	Innovationsbeihilfen für KMU	-	50 %	50 %
Art. 36 AGVO	Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern (Investitionsmehrkosten)	40 %	50 %	60 %
Art. 38 AGVO	Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen (Investitionsmehrkosten)	30 %	40 %	50 %
Art. 40 AGVO	Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung	45 %	55 %	65 %
Art. 41 AGVO	Investitionsbeihilfe zur Förderung erneuerbarer Energien (Investitionsmehrkosten)	45 % o. 30 %	55 % o. 40 %	65 % o. 50 %
Art. 42 AGVO	Betriebsbeihilfen zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien	Siehe AGVO-Art. 42	Siehe AGVO-Art. 42	Siehe AGVO-Art. 42

Kommentiert [A13]: Hier stellt sich uns die Frage, nach welcher Maßgabe hier die Kategorisierung erfolgt – nach EU-Definition oder Definition in Deutschland?

² Es gelten jeweils die Bestimmungen der Verordnung Nr. (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) in der jeweils gültigen Fassung.

Art. 56 AGVO	Lokale Infrastruktur	Siehe AGVO- Art. 56	Siehe AGVO- Art. 56	Siehe AGVO- Art.56
-----------------	----------------------	---------------------------	---------------------------	--------------------------

Die Beihilfeintensität wird auch bei einem Kooperationsvorhaben (Konsortium) für jeden Beihilfeempfänger einzeln ermittelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

Bei Teilprojekten innerhalb eines Konsortiums mit einer Fördersumme von unter 200.000€ kann ggfs. eine Förderung auf Basis Verordnung Nr. (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen erfolgen.

5.2 VORAUSSETZUNG FÜR DIE ANERKENNUNG VON ZUWENDUNGSFÄHIGEN AUSGABEN³

Es können nur Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes angefallen sind, als zuwendungsfähig anerkannt werden. Zuwendungsfähig sind die durch bezahlte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesene Ausgaben, die eindeutig der geförderten Maßnahme zugeordnet werden können.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben können auch anhand von Standardeinheitskosten sowie Pauschalsätzen, die auf bestimmte Kostenkategorien angewendet werden, ermittelt werden. Personalkosten werden anhand von Standardeinheitskosten bemessen.

5.3 ANFORDERUNGEN AN DIE BUCHFÜHRUNG

Es muss eine geeignete vorhabenbezogene Buchführung erfolgen. Eine eindeutige Zuordnung aller Zahlungsvorgänge muss gewährleistet sein.

5.4 ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN

Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben richtet sich nach den Bestimmungen des Förderhandbuchs.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden ggfs. gemäß den Vorgaben des jeweiligen anzuwendenden AGVO-Artikels festgelegt.

³ Zuwendungsfähige Ausgaben sind die zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben.

Zuwendungsfähige Ausgaben gemäß dieser VwV sind:

- 5.4.1 Zuwendungsfähige, vorhabenbezogene Ausgaben zur Errichtung und Demonstration der Modellregion Wasserstoff (A) gemäß Ziffer 2.1, wie Investitionen in technische Anlagen (mobil und stationär) und Baukosten nach DIN 276 mit Ausnahme der Kosten, die gemäß dem Förderhandbuch ausgeschlossen sind,
- 5.4.2 Personalausgaben, wie Kosten für wissenschaftliches und technisches sowie sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden (zuzüglich Gemeinkostenpauschale von 15 Prozent). Personalausgaben werden als Standardeinheitskosten abgerechnet. Bei Forschungsvorhaben der Fraunhofer-Gesellschaft und anderer Forschungsinstitute kann anstelle der Gemeinkostenpauschale auch die Regelung gemäß Ziffer 2.3.6 zu indirekten Kosten des EFRE-Förderhandbuchs angewandt werden. Näheres hierzu regelt das EFRE Förderhandbuch.
- 5.4.3 Architekten- und Ingenieursleistungen, sonstige Planungs- und Konzeptionskosten
- 5.4.4 Ausgaben für die Koordinierung zwischen und in den Teilbereich A und B, auch dafür anfallende Reisekosten,
- 5.4.5 sonstige Sachausgaben (unter anderem für Verbrauchsmaterial, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen, insbesondere für nicht-investive Maßnahmen zur Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz, zum Beispiel für Publikationen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen, sowie vorhabenbezogene Ausgaben für Schilder und Druckerzeugnisse sowie den vorhabenbezogenen Internetauftritt.
- 5.4.6 Ausgaben für die Erstellung des Projektantrags und hierzu begleitenden Unterlagen (Gutachten, Genehmigungskosten, etc.), der ausgewählten Modellregion (A) sowie der ausgewählten Begleitforschung (B). **Es werden Ausgaben ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Auswahlentscheidung und Aufforderung zur Antragstellung akzeptiert.**

Kommentiert [A14]: Hier stellt sich uns die Frage, ob die Förderung für die Antragsstellung gedeckelt ist

5.5 NICHT ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN SIND:

- 5.5.1 nicht zuwendungsfähige Ausgaben gemäß Förderhandbuch und §44 LHO,
- 5.5.2 Entschädigungen (einschließlich Ausgleichsabgaben und Ausgaben zum Zwecke der Beweissicherung),
- 5.5.3 Ausgaben für die Anschaffung von Baugeräten,

5.5.4 die Umsatzsteuer, soweit der Zuwendungsempfänger während der Durchführungsphase und/oder während der Zweckbindungsfrist für das Vorhaben ganz oder teilweise vorsteuerberechtigt ist oder wird,

5.5.5 Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen; die oberste Landesbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen,

5.5.6 Zuführungen an Rücklagen,

5.5.7 Preisnachlässe, Skonti, Rabatte und dergleichen, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden und

5.5.8 Geldbeschaffungskosten, Zinsen und Gebühren.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 NEBENBESTIMMUNGEN (EFRE-N-BEST)

Die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung bzw. zur Projektförderung an kommunalen Körperschaften im Rahmen des EFRE-Programms 2021-2027 (EFRE-NBest-P bzw. EFRE NBest-K), die als Anlage zum Förderhandbuch erlassen werden, werden anstelle der ANBest-P bzw. -K nach Anlage 2 bzw. Anlage 3 der VV zu § 44 LHO Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

Kommentiert [A15]: Hier stellt sich uns die Frage, wann diese Nebenbestimmungen veröffentlicht werden

6.2 BEWILLIGUNGSZEITRAUM

Der Bewilligungszeitraum kann einen Zeitraum bis 28.02.2027 umfassen. Eine Zuwendung aus Landesmitteln kann nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden, wie entsprechende Ausgaben durch Zwischennachweise bzw. den Verwendungsnachweis bis zum 30.06.2027 nachgewiesen sind.

Bei ausschließlich aus EFRE-Mitteln finanzierten Zuwendungen kann der Bewilligungszeitraum einen Zeitraum bis spätestens 31.12.2028 umfassen. Der Verwendungsnachweis muss in diesem Fall bis spätestens 30.06.2029 vorgelegt werden.

6.3 ZWECKBINDUNGSFRIST

Die Zweckbindungsfrist der Anlagen nach Ziffer 2.1 wird vorhabenbezogen im Zuwendungsbescheid festgelegt. Bei den mit der Zuwendung beschafften Anlagegütern beträgt die Zweckbindung regelmäßig fünf Jahre. Für Neubauten, einschließlich des erforderlichen Grundstücks, den Erwerb von grundstücksgleichen

Rechten sowie Rechten an Gebäuden durch Rechtskauf ist regelmäßig eine Zweckbindungsfrist von 15 Jahren festzusetzen.

6.4 KUMULIERUNG

Die Zuwendung nach dieser Förderverwaltungsvorschrift kann mit öffentlichen Finanzierungsmitteln, die keine EU-Mittel sind, ergänzt werden.

Nach dieser Förderverwaltungsvorschrift gewährte Beihilfen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird (siehe Ziffer 5.1). Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen (ergänzende Förderung) ist möglich, wenn sich die Förderung nicht auf dieselbe Maßnahme bezieht, also nicht dieselben Kosten gefördert werden (Verbot von Doppelförderung).

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 dürfen De-minimis-Beihilfen bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 Euro mit anderen De-minimis-Beihilfen kumuliert werden. Sie dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrags überschritten wird.

Die Kumulierung mit Fördermitteln aus einem anderen EU-Fonds, einem anderen EUFörderinstrument oder EFRE-Mitteln im Rahmen eines anderen Programms für dasselbe Vorhaben ist nicht zulässig.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Ausgleichstock für Kommunen (§ 13 Finanzausgleichsgesetz) ist zulässig.

6.5 IM EINZELFALL KANN DIE BEWILLIGUNGSSTELLE NACH DEN ERFORDERNISSEN DER ANTRAGSPRÜFUNG IM EINVERNEHMEN MIT DEM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT ABWEICHENDE FESTSETZUNGEN IM ZUWENDUNGSBESCHEID TREFFEN.

6.6 ÜBER GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN DER AUSLEGUNG DIESER VERWALTUNGSVORSCHRIFT ENTSCHEIDET DAS MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft kann Ausnahmen von der Verwaltungsvorschrift zulassen.

6.7 DATENSCHUTZ

In Verbindung mit dieser Förderverwaltungsvorschrift werden ggfs. personenbezogene Daten verarbeitet. In diesem Zusammenhang ist das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg), sowie dessen Rechtsnachfolger, „Verantwortlicher“ im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 DSGVO. Weitere Stellen, die Umgang mit möglichen personenbezogenen Daten erhalten ist die L-Bank und der Projektträger Karlsruhe. Diese Stellen sind nach Artikel 4 Nr. 8 DSGVO „Auftragsverarbeiter“, da beide Stellen im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg die Daten verarbeiten.

7 Verfahren

7.1 FÜR DAS VERFAHREN GILT DIE VWV EFRE VEZIE IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG.

Die Förderverfahren des EFRE-Programms werden nach einem einheitlichen Verwaltungsverfahren umgesetzt.

7.2 ZUSTÄNDIGKEIT FÜR ANTRAGSANNAHME, BEWILLIGUNGS-VERFAHREN, ANFORDERUNGS- UND AUSZAHLUNGSVERFAHREN

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (L-Bank), 76113 Karlsruhe, ist für die Annahme der Projektskizzen, die Antragsannahme (einschließlich Beratung), das Bewilligungsverfahren, die Anforderungs- und Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise zuständig.

7.3 VERFAHREN ZUR PROJEKTAUSWAHL

Die fachliche Antragsprüfung und die Projektauswahl erfolgen durch das Umweltministerium Baden-Württemberg in einem zweistufigen Verfahren (Einreichung Projektskizzen sowie förmliche Antragstellung) nach den in den Aufrufen festgelegten transparenten Auswahlkriterien. Bei der Bewertung der Anträge wird das Ministerium von dem Projektträger Karlsruhe (PTKA) und einem Begleitgremium unterstützt.

7.4 PROJEKTSKIZZENEINREICHUNG

In der ersten Stufe sind die Projektskizzen der Förderinteressenten bei der L-Bank als antragsannahmende Stelle einzureichen. Vor Einreichung einer Projektskizze wird den Antragstellern empfohlen, mit dem Projektträger Karlsruhe Kontakt aufzunehmen und gegebenenfalls ein Beratungsgespräch zu vereinbaren.

Aus der Vorlage von Projektskizzen kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die Fristen für die Einreichung der Projektskizzen werden in Aufrufen auf der Internetseite unter www.efre-bw.de veröffentlicht.

Auf der Grundlage der vorgelegten Projektskizzen erfolgt unter Anwendung der im Aufruf veröffentlichten Bewertungskriterien eine Prioritätensetzung. Das Ergebnis der Bewertung wird dem Projektskizzensteller mitgeteilt und bei Aussicht auf Förderung empfohlen, einen förmlichen Antrag vorzulegen (zweite Stufe).

7.5 ANTRAGSTELLUNG

Die förmlichen Anträge sind mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen dreifach in schriftlicher Form sowie in elektronischer Form bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg unter der Adresse efre@l-bank.de einzureichen.

Aus der Vorlage von Anträgen kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Formblätter und weitere Informationen für die Projektskizzeneinreichung und Antragsstellung können auf der Internetseite unter www.efre-bw.de abgerufen werden.

7.6 VERÖFFENTLICHUNG

Die Förderdaten eines bewilligten Vorhabens sind nach Maßgabe der Nr. 6.3 VwV EFRE VEZIE in der jeweils geltenden Fassung öffentlich.

Die Erkenntnisse und Forschungsergebnisse aus dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit und dem Fördermittelgeber zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen wird auf die Vorschriften über die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Förderhandbuch Bezug genommen.

Die Überwachung der Modellregion Grüner Wasserstoff erfolgt nach den gesetzlichen Verpflichtungen und anlassbezogen. Die für die Überwachung der Anlagen nach der jeweiligen Zuständigkeitsverordnung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. der Betriebssicherheitsverordnung zuständigen Behörden können an Besprechungen über den Fortschritt des Projektes teilnehmen.

Die L-Bank ist über das Ergebnis der anlassbezogenen Überwachung sowie der Inaugenscheinnahme zu informieren. Außerdem unterstützt die zuständige Behörde bei Bedarf und in Absprache die L-Bank bei der Prüfung der Verwendungsnachweise sowie bei Vor-Ort-Überprüfungen und der abschließenden Kontrolle des Zuwendungserfolgs.

8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und hat eine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2029.

Die Laufzeit dieser VwV ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO bzw. der De-minimis-Verordnung zuzüglich einer Anpassungsperiode von 6 Monate, somit bis zum 30.06.2024 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO bzw. der De-minimis-Verordnung ohne die Beihilferegulierung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser VwV entsprechend, aber nicht über den 31.12.2029 hinaus.